

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 65 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Energie, Reaktorschutz
vom 27. Juni 1990

zum

Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Umweltrahmengesetz

in der Fassung der Drucksache Nr. 65 mit den in der
Anlage enthaltenen Änderungen und Ergänzungen

Dr. Dörfler
Vorsitzender

Anlage zur Drucksache Nr. 65 a

Änderungsvorschläge zum Entwurf des Umweltrahmengesetzes
Drucksache Nr. 65

P r ä a m b e l

Zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern zur wirksamen Umweltvorsorge sowie zur Durchsetzung des Kooperationsprinzips im europäischen Einigungsprozeß zur Lösung globaler Umweltprobleme,

zur Gewährleistung von Verfahren, in denen die Öffentlichkeit einbezogen wird und die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet werden,

und

in dem Bestreben, die Umweltunion mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vertrages vom 18. Mai 1990 zu verwirklichen,

beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

§ 3

Neuanlagen

- a) die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist,

§ 4

Altanlagen

- (2) Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der sozialen Verträglichkeit sobald wie möglich den für Neuanlagen geltenden Anforderungen zu genügen. Soweit die im § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen oder die Abgabe von Verzichtserklärungen innerhalb bestimmter Fristen vorsehen, gilt § 2 des Artikels 8 mit der Maßgabe, daß sich die dort genannten Fristen um jeweils 1 Jahr verlängern. Die zum Schutz vor Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

§ 5

Genehmigungsverfahren

Absatz 5 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

(5) " Einwendungen gegen die Erteilung des Genehmigungsantrages können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. "

Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz

§ 2

Übernahme und Außerkrafttreten von Vorschriften

Absatz 1 streichen und in neuer Fassung einfügen:

- (1) " Neben dem gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. 6. 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR in Kraft gesetzten Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz - treten die in der BRD geltenden atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 am 1. 7. 1990, der Anlage 2 am 1. 1. 1991 in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift in Kraft.

§ 3

Übergangsbestimmungen

- (2) Die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat bei nach Absatz 1 fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen insbesondere anzuordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können.

§ 18 des Atomgesetzes findet keine Anwendung, wenn der Inhaber der Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung ein Staatsorgan oder ein Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 des Atomenergiegesetzes ist.

§ 4

Haftung und Deckung

- (2) Inhaber von Genehmigungen, die gemäß § 3 fortgelten, haben der zuständigen Genehmigungsbehörde Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach Maßgabe behördlicher Festsetzung gemäß § 13 des Atomgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorgeverordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) nachzuweisen, soweit es sich um Anlagen oder Tätigkeiten handelt, die auch auf Grund des Atomgesetzes und der auf Grund des Atomgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen des Nachweises einer Deckungsvorsorge bedürfen. Soweit die Schadenersatzverpflichtungen durch die Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können, stellt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit den Inhaber der Genehmigung von Schadenersatzverpflichtungen frei und übernimmt diese. Das Ministerium kann den Inhaber einer Genehmigung auch freistellen, soweit eine private Deckungsvorsorge auf dem Versicherungsmarkt oder in anderer Weise nicht zu erlangen ist.

§ 2

Übernahme von Vorschriften

2. die der Ziffer 1 der Anlage 2 für Einleiter, die nach der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (Gbl I Nr. 5 S. 70) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1987 (Gbl I Nr. 17 S. 164) am 30. Juni 1990 abgabepflichtig sind, am 1. Januar 1991 und im übrigen am 1. Januar 1993.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zu den Verfahren der Bewertung der Schadstoffe, der Schadstoffgruppen und der Schwellenwerte Übergangsregelungen zu treffen.

Artikel 4 Abfallwirtschaft

§ 1

Zweck

Soweit Abfälle nicht vermieden oder nicht verwertet werden können, sind sie so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Vorläufige Regelungen

- (1) Abweichend von § 4 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten von Naturschutzgesetzen der Länder unmittelbar. Dies gilt nicht, soweit sich die Bestimmungen ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck an die Länder richten. Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBI I Nr. 12 S. 67) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz-Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBI I Nr. 12 S.159) - bleiben unberührt, soweit sie den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen.

Ein Absatz 4 ist aufzunehmen:

- (4) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 werden in der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß angewandt.

§ 6

Vorläufige Zuständigkeitsregelungen

3. Für die Festsetzung sonstiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die einstweilige Sicherung dieser Gebiete sind die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken oder der Oberbürgermeister von Berlin zuständig, soweit diese Festsetzung die im " Gesetz zur Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der Deutschen Demokratischen Republik " vom 17. Mai 1990, § 21 (3) und § 85 (3), genannten Zuständigkeiten überschreitet.

Artikel 7 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 2

Artikel 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
und Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten
öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990
(Bundesgesetzblatt I S. 205), Artikel 1 geändert durch Artikel 3
des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl I Seite 870), treten am
1. August 1990 in Kraft. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung findet keine Anwendung, soweit in ihm auf Gesetze oder
Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird,
die in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder in
einer an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht
angepaßten Fassung in Kraft sind.

Artikel 8 Schlußbestimmungen

§ 1

Verhältnis von Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland

- (2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten oder gemäß Absatz 1 übernommenen Vorschriften Verweisungen auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten an deren Stelle inhaltlich entsprechende Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Vorschriften nicht, sind die in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen.

§ 2

Übergangsfristen

Paragraph 2 wird zu Absatz 1

Ein Absatz 2 wird hinzugefügt:

- (2) Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1990 kürzere Fristen als die sich aus den Rechtsverordnungen der Anlage 2 zu Artikel 5 in Verbindung mit Absatz 1 ergebenden zu bestimmen.

Zu Artikel 2

Kerntechnische Sicherheit und Stahlschutz

Die ersten fünf Zeilen sind zu streichen

Anlage 1

zu Artikel 4 Abfallwirtschaft
aufzunehmen unter Punkt 9

9. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und
29. Dezember 1972 zur Verhinderung von Meeresverschmutzung durch
das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge
(Hohe-See-Einbringungsgesetz) vom 11. Februar 1977
(BGBI III 2129 - 10)